



THURGIE

Energie für üs

Abnahme- vergütung 2027

So berechnet sich Ihre Vergütung für
eingespeisten Strom ab 1. Januar 2027



So entsteht Ihre Vergütung

Ab dem 1. Januar 2027 gilt schweizweit dieselbe Regel: Ihr eingespeister Strom wird zum Börsenpreis im Moment der Einspeisung vergütet. Damit tiefe Preise nicht voll durchschlagen, kommt ein zweiter Schritt dazu. Gerechnet wird deshalb mit zwei verschiedenen Preisen.

Schritt 1 – Ihr Marktpreis

Massgebend ist der Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz. Er ändert heute stündlich und künftig viertelstündlich: An einem trüben Wintermorgen ist Strom teuer, an einem sonnigen Sommermittag billig. Jede Kilowattstunde erhält den Preis ihres Einspeisezeitpunkts. Über ein Quartal gemittelt ergibt das Ihren Marktpreis – er hängt also davon ab, wann Ihre Anlage einspeist.

Schritt 2 – der Differenzbetrag

Für Anlagen bis 150 kW legt der Bundesrat eine Minimalvergütung fest. Nach jedem Quartal veröffentlicht das Bundesamt für Energie den Referenz-Marktpreis: den Durchschnittspreis, den Solarstrom in der ganzen Schweiz im Quartal erzielt hat. Liegt er unter der Minimalvergütung, erhalten Sie die Differenz zusätzlich – für jede Kilowattstunde, die Sie im Quartal eingespeist haben.

Ihr Marktpreis

Durchschnitt der Börsenpreise, gewichtet mit Ihrer eigenen Einspeisung. Er gilt nur für Ihre Anlage und bestimmt, was Sie in Schritt 1 erhalten.

Referenz-Marktpreis

Durchschnitt der Börsenpreise, gewichtet mit der Einspeisung der Schweizer Solaranlagen mit Lastgangmessung. Er ist für alle gleich und bestimmt Schritt 2.

Die Minimalvergütung nach Art. 12a der Energieverordnung

Ihre Anlage	Minimalvergütung
Photovoltaik unter 30 kWp	6.00 Rp./kWh
Photovoltaik 30 bis 150 kWp, ohne Eigenverbrauch	6.20 Rp./kWh
Photovoltaik 30 bis 150 kWp, mit Eigenverbrauch	$6.00 \text{ Rp./kWh} \times 30 \text{ kWp} \div \text{Leistung}$
Photovoltaik über 150 kWp	keine
Wasserkraft unter 150 kW	12.00 Rp./kWh

Die Minimalvergütung ist kein garantierter Mindestpreis, sie dient nur der Berechnung des Differenzbetrags. Bei 90 kWp mit Eigenverbrauch beträgt sie zum Beispiel $6.00 \times 30 \div 90 = 2.00 \text{ Rp./kWh}$.

Dazu kommt der Herkunftsnachweis

Die Abnahmevergütung deckt nur die physische Energie ab, den sogenannten Graustrom. Den ökologischen Mehrwert Ihres Solarstroms kauft Ihnen die THURGIE freiwillig und separat ab. Voraussetzung sind eine beglaubigte Anlage im Nachweissystem der Pronovo AG und ein Vertrag im Kundenportal «üsesThurgie».

Eingespeiste Menge pro Jahr	Vergütung exkl. MWSt.
0 bis 15'000 kWh	4.00 Rp./kWh
15'001 bis 30'000 kWh	3.00 Rp./kWh
30'001 bis 100'000 kWh	2.00 Rp./kWh
über 100'000 kWh	1.00 Rp./kWh

Zwei Beispielrechnungen

Beispiel 1 zeigt ein Einfamilienhaus mit Eigenverbrauch, Beispiel 2 einen Gewerbebetrieb ohne Eigenverbrauch. Beide rechnen mit den Marktpreisen 2025.

Beispiel 1 – Einfamilienhaus mit 24.9 kWp und Eigenverbrauch

Die Anlage produziert 25'746 kWh im Jahr. Angenommen ist ein Eigenverbrauch von 30 %: 7'726 kWh verbraucht der Haushalt selbst, 18'020 kWh speist er ins Netz ein. Vereinfachend macht der Eigenverbrauch zu jeder Zeit denselben Anteil der Produktion aus. Unter 30 kWp beträgt die Minimalvergütung 6.00 Rp./kWh.

Quartal	Einspeisung kWh	Ihr Marktpreis Rp./kWh	Referenz-Marktpreis Rp./kWh	Differenzbetrag Rp./kWh	Vergütung Rp./kWh	Vergütung CHF
Q1	2'110	10.32	10.38	–	10.32	217.67
Q2	7'919	2.68	2.85	3.15	5.83	461.61
Q3	6'445	5.67	5.73	0.27	5.94	383.12
Q4	1'546	9.42	9.50	–	9.42	145.68
Jahr	18'020	5.22		1.48	6.70	1'208.09

Ihr Marktpreis + Differenzbetrag = Vergütung pro kWh. Die Beträge sind ungerundet gerechnet.

Abnahmevergütung im Jahr: CHF 1'208.09 oder 6.70 Rp./kWh. Mit den Herkunftsnachweisen (3.83 Rp./kWh) sind es 10.54 Rp./kWh oder CHF 1'898.69.

So kommt Beispiel 1 im 2. Quartal auf 5.83 Rp./kWh

Von April bis Juni ist viel Solarstrom im Markt, die Preise sind tief: Der Referenz-Marktpreis lag mit 2.85 Rp./kWh weit unter der Minimalvergütung. Links der Rechenweg, rechts der Vergleich mit anderen Anlagen.

Rechenweg Beispiel 1, 2. Quartal

Eingespeiste Menge7'919 kWh

Ihr Marktpreis (Schritt 1)

2.68 Rp./kWh

Minimalvergütung

6.00 Rp./kWh

– Referenz-Marktpreis

2.85 Rp./kWh

= Differenzbetrag (Schritt 2)

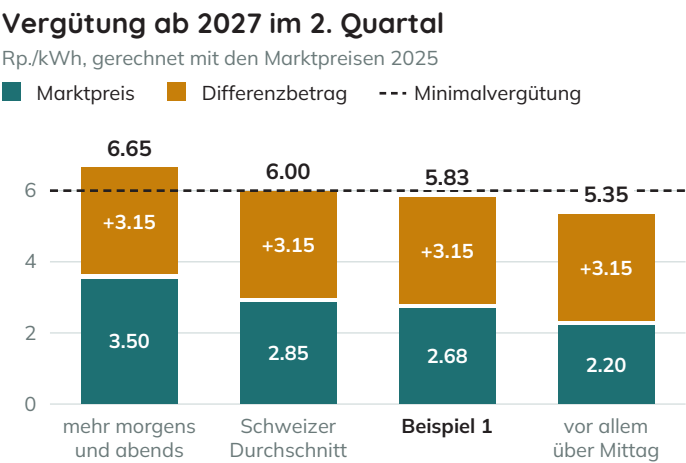
3.15 Rp./kWh

Marktpreis + Differenzbetrag

5.83 Rp./kWh

× 7'919 kWh

CHF 461.61



Der Differenzbetrag ist für alle Anlagen gleich hoch, denn er richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis, dem Durchschnitt aller Schweizer Solaranlagen. Den Marktpreis dagegen erzielt jede Anlage selbst. Beispiel 1 speist etwas mehr zu Zeiten mit tiefen Preisen ein als der Durchschnitt und erhält deshalb 5.83 statt 6.00 Rp./kWh. Wer mehr morgens und abends einspeist, etwa mit einem Ost-West-Dach, liegt über der Minimalvergütung. Wer vor allem über Mittag einspeist, etwa bei viel Eigenverbrauch am Morgen und Abend, bleibt darunter.

Die Säulen «mehr morgens und abends» und «vor allem über Mittag» sind Richtwerte, berechnet aus den Börsenpreisen und der Solarproduktion der Schweiz im Jahr 2025.

Beispiel 2 – Gewerbebetrieb mit 200 kWp Volleinspeisung

Dieselbe Anlage acht Mal so gross, aber ohne Eigenverbrauch: Die ganze Produktion von 206'795 kWh wird eingespeist. Über 150 kWp gibt es keine Minimalvergütung und damit auch keinen Differenzbetrag, selbst wenn der Referenz-Marktpreis tief ist. Es bleibt allein der Marktpreis.

Quartal	Einspeisung kWh	Ihr Marktpreis Rp./kWh	Referenz-Marktpreis Rp./kWh	Differenzbetrag Rp./kWh	Vergütung Rp./kWh	Vergütung CHF
Q1	24'217	10.32	10.38	–	10.32	2'498.58
Q2	90'875	2.68	2.85	–	2.68	2'434.63
Q3	73'960	5.67	5.73	–	5.67	4'196.86
Q4	17'743	9.42	9.50	–	9.42	1'671.98
Jahr	206'795	5.22		–	5.22	10'802.04

Ihr Marktpreis + Differenzbetrag = Vergütung pro kWh. Die Beträge sind ungerundet gerechnet.

Abnahmevergütung im Jahr: CHF 10'802.04 oder 5.22 Rp./kWh – 1.48 Rp./kWh weniger als in Beispiel 1. Mit den Herkunftsnachweisen (1.70 Rp./kWh) sind es 6.92 Rp./kWh oder CHF 14'319.99.

Gut zu wissen

Warum ändert sich die Vergütung?

Das Parlament hat die Abnahmevergütung schweizweit harmonisiert (Art. 15 des Energiegesetzes).

Kann die Vergütung negativ werden?

Ja. An sonnigen Wochenenden mit viel Solarstrom sind die Börsenpreise zeitweise negativ. Für diese Zeiten fällt die Vergütung negativ aus. Der Differenzbetrag bleibt davon unberührt.

Für welche Anlagen gilt das?

Nur für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, etwa aus Sonne, Wasser, Wind oder Biomasse – bis 3 MW oder 5'000 MWh Netto-Jahresproduktion. Für Strom aus nicht erneuerbaren Quellen wird die Vergütung individuell vereinbart.

Rechtsgrundlagen

Art. 15 und 23 des Energiegesetzes, Art. 12, 12a und 13 der Energieverordnung, Art. 15 der Energieförderungsverordnung. Es gelten die Bestimmungen Ihres Verteilnetzbetreibers.

Was brauche ich dafür?

Ein intelligentes Messsystem, das Ihre Einspeisung viertelstündlich erfasst. Die Netzbetreiber müssen es ab dem 1. Januar 2028 einsetzen. Bis dahin wird ohne ein solches System zum Referenz-Marktpreis abgerechnet – oder zur Minimalvergütung, falls diese höher liegt.

Wann wird abgerechnet?

Quartalsweise. Der Differenzbetrag folgt, sobald das Bundesamt für Energie den Referenz-Marktpreis publiziert hat, rund zwei Wochen nach Quartalsende.

Muss ich an den Netzbetreiber liefern?

Nein. Sie können Ihren Strom auch direkt vermarkten. Die Meldefrist beträgt einen Monat auf jedes Quartalsende.

Zu den Beispielen

Sie beruhen auf den Marktpreisen 2025, dienen der Veranschaulichung und sind keine Zusicherung künftiger Vergütungen. Gerne rechnen wir Ihre Anlage mit Ihren eigenen Werten durch.

Haben Sie Fragen?

Thurgie AG
Mattenrainstrasse 9 · 8370 Sirmach
T 071 969 46 80
info@thurgie.ch · www.thurgie.ch

Ihr Kompetenzzentrum für Energie in der Region
Aadorf · Eschlikon · Münchwilen · Sirmach · Wängi